

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 32 (1940)  
**Heft:** 12

**Artikel:** Aus den Berichten der Fabrikinspektoren  
**Autor:** Meister, M.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-353009>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

oder fünf Jahre später Früchte ernten wird? » Wer dürfte heute behaupten, dass die Schweiz unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht auch 1943 eine gut vorbereitete Jugend nötig hat? Wird der Weltkrieg dann beendet sein? Wir alle hoffen es im Interesse der Menschheit. Und wenn dies der Fall wäre, wozu wir uns nur beglückwünschen könnten, dann hätten wir auch keineswegs das kleine Opfer zu bedauern, das heute durch das Gesetz gefordert wird.

Eine gute körperliche Vorbereitung stärkt die Gesundheit. Unser Berufsleben hat gleich wie die Armee eine gesunde und robuste Jugend notwendig.

Wenn die Schweiz die militärische Vorbereitung der Jugend ablehnte, würde sie einen der schwersten Irrtümer in ihrer ganzen Geschichte begehen. Wie wir es schon gesagt haben, würde das Ausland einen solchen Entscheid als ein Anzeichen des Erlahmens unseres Widerstandswillens ansehen, und, was noch wichtiger ist, wir würden die körperliche Gesundheit der aufsteigenden Generation kompromittieren. Der prächtige Widerstand Finnlands ist das Ergebnis einer langjährigen und stark geförderten Vorbereitung; einer Vorbereitung, die nicht erst improvisiert werden kann, wenn die Gefahr da ist.

---

## Aus den Berichten der Fabrikinspektoren.

Von M. Meister.

Wie das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement in der Einleitung zum Bericht der Fabrikinspektoren bemerkt, war es infolge der Mobilisation unserer Armee nicht möglich, den Bericht für das Jahr 1938 noch im Laufe des Jahres 1939 herauszugeben. Der nunmehr vorliegende Bericht vereinigt die Berichterstattung der beiden Jahre 1938 und 1939. Wenn durch die gemeinsame Herausgabe der Berichte über diese beiden Jahre der Anfang gemacht werden sollte, wiederum zu der seinerzeitigen Gepflogenheit der zweijährigen Berichterstattung zurückzukehren, so wäre dies sehr zu bedauern. Im Anhang des Berichtes vermissen wir ferner die bisher übliche Veröffentlichung eines Auszuges aus der kantonalen Praxis des Vollzuges des Eidgenössischen Fabrikgesetzes. Wir nehmen an, dass es sich wirklich nur um eine an und für sich begreifliche Ausnahme handelt und dass das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement in den kommenden Jahren wiederum zum Modus der jährlichen Berichterstattung zurückkehren werde. Der Vollzug des Eidgenössischen Fabrikgesetzes im

Bunde, aber auch in den Kantonen ist von derart grosser Bedeutung, dass die jährliche und einlässliche Berichterstattung durchaus zu verantworten und am Platze ist, handelt es sich doch hier um die Anwendung des einzigen Arbeiterschutzgesetzes auf eidgenössischem Boden. Auch darf nicht ausser acht gelassen werden, dass in der heutigen, schnellebigen Zeit derartige Berichte und vor allem die statistischen Angaben in der breiten Oeffentlichkeit durch verspätetes Erscheinen stark an Aktualität einbüßen.

Die Berichte der eidgenössischen Fabrikinspektoren verzeichnen in den beiden letzten Jahren im allgemeinen eine Zunahme der industriellen Tätigkeit. Die Zahl der Fabriken stieg von 8262 im Jahre 1937 auf 8398 Ende des Jahres 1939. An dieser Zunahme profitieren vor allem die Bekleidungs- und die metallverarbeitenden Industrien, wie Maschinenindustrie usw. Dabei handelt es sich bei dieser Zählung lediglich um die dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe. Die Betriebe der Landwirtschaft, der Hotellerie, des Handels und die gewerblichen Kleinbetriebe, deren Zahl diejenige der Fabrikbetriebe um ein Vielfaches übersteigt, sind nicht berücksichtigt. Ein eidgenössisches Gewerbegesetz, das den Arbeitern auch dieser Betriebe einen gesetzlichen Schutz bringen würde, harrt immer noch der Verwirklichung.

Die Zahl der in den Fabriken beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen ist leider im Berichte für das Jahr 1939 nicht angeführt. Schätzungsweise dürfte sie sich um die Zahl 360,000 herum bewegen. Die Mobilisation unserer Armee übte begreiflicherweise einen ausserordentlich starken Einfluss auf die Belegschaften aus. Für eine gewisse Zeit herrschte ein starker Mangel an männlichen Arbeitskräften. In manchen Fabriken waren weit über die Hälfte der Arbeiter unter die Waffen gerufen worden. In vielen Betrieben mangelte es vor allem an technischem Personal sowie an Betriebsleitern. Es gab verschiedene, vornehmlich kleinere Betriebe, die zur vorübergehenden Schliessung schreiten mussten. Im grossen und ganzen darf jedoch gesagt werden, dass in verhältnismässig kurzer Zeit die mit der Mobilisation verbundenen Schwierigkeiten behoben werden konnten, und rascher, als man glaubte erwarten zu können, erfolgte die Anpassung an die veränderten Verhältnisse. Als Ersatz für die einberufenen Wehrmänner wurden vielfach Frauen eingestellt, die sich in weit grösserer Zahl zur Arbeit meldeten, als in Wirklichkeit berücksichtigt werden konnte. Mit der Zeit flaute dieser grosse Andrang ab, aber noch lange Zeit waren bedeutend mehr arbeitslose Frauen auf der Arbeitssuche als vor der Mobilisation. In die lebenswichtigen Betriebe kehrten die dispensierten Soldaten wieder zurück, und vielerorts behalf man sich mit der Einstellung und Anlernung von Hilfskräften. Kurz vor Kriegsausbruch stand die Zahl der industriellen Arbeiter höher als im Vorjahre. Seither ist sie zweifelsohne noch höher gestiegen, wobei die Absenzen der mobilisierten Leute zu berücksichtigen

sind. Welche nachteiligen Folgen auf dem Arbeitsmarkt eine allfällige Demobilmachung zeitigen würde, lässt sich kaum ausrechnen. Auf jeden Fall wären diese Folgen geradezu katastrophal. Dieser Hinweis sollte genügen, um auf die wirtschaftlich ausserordentlich grosse Bedeutung des Problems der Arbeitsbeschaffung aufmerksam zu machen.

Die Förderung der Fabrik- und Arbeitshygiene, die Unfallverhütung und die einlässliche Kontrolle bei der Errichtung neuer Fabriken gehören zu den wichtigsten Aufgaben der Fabrikinspektoren. Es ist offensichtlich und soll gerne anerkannt werden, dass in bezug auf die Verbesserung der hygienischen Verhältnisse in den Fabriken in den letzten Jahren bedeutende Fortschritte erzielt worden sind. Immerhin konstatieren die Fabrikinspektoren übereinstimmend, dass in dieser Beziehung noch manches zu wünschen übrig lässt. Und zwar sind es nach ihrer Beobachtung vielfach immer wieder die gleichen Arbeitgeber, die gemahnt werden müssen und denen einfach nicht beizubringen ist, dass Ordnung und gute Instandhaltung der Arbeitsräumlichkeiten Faktoren sind, die sich auch wirtschaftlich in günstigem Sinne auswirken. Oft sind es nicht einmal finanzielle Bedenken, sondern vielmehr ein Sichgehenlassen und ein Nichtsehenwollen, welches gewisse Betriebsinhaber veranlassen, alles beim alten zu lassen. Mit wenigen Mitteln könnten manchenorts die Arbeitsräume frohmütiger und auch viel gesünder gestaltet werden. Auch seitens der Belegschaften könnte manche gute Anregung in dieser Beziehung gemacht werden.

Im Vordergrund stehen die Sorge um eine gute Beschaffenheit der Luft in den Arbeitsräumen und die Bestrebungen zur Beseitigung aller etwa auftretenden Uebelstände, die die Luft und damit die Gesundheit der Arbeiter zu beeinträchtigen vermögen, so namentlich Staub, Gase und Dämpfe, wie sie als unangenehme Nebenwirkung der verschiedenen Arbeitsprozesse in Erscheinung treten. Der heutige Stand der Technik ermöglicht nicht nur die Unschädlichmachung all dieser Uebelstände, sondern darüber hinaus durch Installationen von Luftbehandlungsanlagen eine gleichmässige Temperatur und die Regelung des Feuchtigkeitsgehaltes der Raumluft. Die Fabrikinspektoren stehen von Amtes wegen den Betriebsinhabern gerne beratend zur Seite. Welche Folgen die Ausserachtlassung von Vorsichtsmassnahmen zeitigen können, zeigen folgende Beispiele aus dem Bericht der Fabrikinspektoren:

« In einer kleineren Tiefdruckerei wurden wir auf die Vergiftung durch Xylol zweier jugendlicher Personen aufmerksam gemacht, die durch die Arbeit beim Abnehmen von Druckbogen entstand. Die Ventilationsanlage erwies sich als ungenügend, und nur der Umstand, dass meistens bei offenen Fenstern gearbeitet werden konnte, hat jedenfalls bewirkt, dass es verhältnismässig lange bis zum Eintritt einer schweren Xylolvergiftung gedauert hat. Die weitere Verwendung von weiblichen und jugendlichen Personen bis zur Erstellung einer der Genehmigung unterliegenden wirksamen Ventilation wurde untersagt.

In einer kleinen Apparatefabrik sahen wir eine Arbeiterin mit dem Waschen kleiner Arbeitsstücke in offener Schale mit Benzol beschäftigt. Auf unser Befragen hin erklärte die Frau, jeweilen des Abends an Schwindelgefühlen zu leiden. Obschon der Betriebsleiter um die Giftigkeit der Benzoldämpfe gewusst hatte, unterliess er es, diese Arbeit unter Absaugung oder wenigstens im Freien ausführen zu lassen.

Der Brand einer kleineren Zelluloidwarenfabrik, deren Einrichtungen wegen schwachen finanziellen Verhältnissen des Betriebes, aber auch mangelnder Ordnung zu wünschen übrig liessen, war auf das Fehlen der Wasserberieselung an einer Fräsmaschine zurückzuführen. Ein grosser Sachschaden und Brandverletzungen an Menschen und Tieren waren die Folgen.

In einer Uhrzeigerfabrik, wo Polierstand und Schmiedessen im selben Raum aufgestellt waren und wo ins gleiche Kamin im Untergeschoss die Feuer-gase des Heizofens führten, wurde der Polierer durch Kohlenoxydgas vergiftet und fiel in Bewusstlosigkeit; durch die Staubabsaugung an der Polierscheibe entstand im Lokal ein Luft-Unterdruck, der die Kamingase hineinzog.

In einem andern Betrieb hatte der Inhaber, obschon wir ihn vorausgehend davor warnten, den neuen Zentralheizungs-ofen in der mit Staubsaugung versehenen Poliererei aufgestellt, weil er damit an Heizkosten sparen wollte; die vorausgesagte Folge war, dass die dort arbeitenden Leute wegen der Ansaugung der Heizgase bald von Kopfschmerzen befallen wurden; die Entfernung des Ofens und die Installierung einer Warmluftheizung behoben den Uebelstand augenblicklich. »

Auch den Gefahren der Kohlenoxydbildung wird namentlich in kleinern Betrieben immer noch zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Immer wieder müssen die Fabrikinspektoren auf diese Gefahr aufmerksam machen, und in ihren Berichten vernehmen wir immer wieder Fälle, in denen Arbeiter aus Unachtsamkeit oder aus andern Gründen durch Kohlenoxyd entweder ihr Leben verloren oder doch starke gesundheitliche Schäden erlitten. Die Putz- und Abfallgruben, namentlich von Garagen und Reparaturwerkstätten, bilden ebenfalls grosse Gefahrenquellen, die im allgemeinen zu wenig beachtet werden. Um in diesen Gruben ein Ansammeln von giftigen CO.-Gasen und leicht entzündlichen Benzindämpfen zu verhindern, empfehlen die Fabrikinspektoren, eine tiefliegende Entlüftungsöffnung anzubringen, die im Gefälle entweder direkt ins Freie führt, oder dann eine mechanische Absaugung anbringen zu lassen. Mündet der Ablauf in die Kanalisation oder in ein öffentliches Gewässer, ist ein wirksamer Benzinölschalter anzubringen.

Ebenso wichtig wie die gute Beschaffenheit der Luft ist eine einwandfreie Beleuchtung der Arbeitsräume. Zwar wird der künstlichen Beleuchtung, vor allem bei Neubauten und Neuanlagen, allgemein eine grössere Bedeutung beigemessen, als das früher der Fall war. Die immer weiter um sich greifende Präzisionsarbeit zwingt zu diesen Massnahmen. Die eidgenössischen Fabrikinspektoren haben die Möglichkeit, beim Plangenehmigungsverfahren Ansprüche auf eine gute Beleuchtung geltend zu machen. Bei bestehenden Anlagen ist es jedoch bedeutend schwieriger, diesbezügliche Wünsche und Vorschriften durchzusetzen. Bis die stö-

renden und schädlichen Blendwirkungen als die häufigsten Fehler älterer Anlagen endlich beseitigt sind, wird es noch manchen Kontrollganges und mancher Reklamation bedürfen.

In seinem Berichte weist ein Fabrikinspektor ganz besonders auf die Gefahren des elektrischen Stromes hin. Er stellt fest, dass Beanstandungen defekter Kabel an Schweissapparaten, Werkzeugen und Handlampen ausserordentlich zahlreich sind. Ganz besondere Gefahr für das Personal offener Werkplätze bei Sägereien und Zimmereien bedeuten die mobilen Fräsen, Ketensägen und Bohrraparate mit beweglichen Kabelzuleitungen, die Spannungen bis zu 500 Volt aufweisen. Die Verwendung solcher Werkzeuge ist heute gross und wird in Zukunft noch grösser werden, insbesondere in der Baubranche, wo bekanntlich dem Unterhalt des Inventars nicht immer besondere Pflege zuteil werden kann. Wird die Erdleitung unterbrochen durch Kabeldefekt oder Lösen der entsprechenden Klemme, so besteht bei nassem Boden Todesgefahr für den Benützer der Werkzeuge und andere Personen. Eine gewisse Sicherheit brächte eine Schutzschaltung, die im Falle eines Unterbruches in der Erdleitung eine Abschaltung der stromführenden Phasen bewirkte. Denkbar wäre ferner eine doppelte Führung und Befestigung der Erdleitung. Beste Sicherheit würde zweifellos eine Herabsetzung der Spannung auf 36 Volt schaffen, wenn dadurch die Motoren der Werkzeuge nicht zu grosse Dimensionen annähmen. Entsprechende Spannungsreduktoren sind längst in Anwendung für Handlampen.

Diese Darlegungen zeigen, dass die Fabrikinspektoren ihre Aufmerksamkeit auch der Unfallverhütung schenken und sich bemühen, in den Betrieben einen Geist der Betriebssicherheit zu wecken. So schreibt der Inspektor des III. Kreises:

«Das Unfallproblem hat durch die wegen der Mobilisation erfolgte Neueinstellung von ungeübten Personen eine gewisse Verschärfung erfahren, und wir haben es uns denn auch angelegen sein lassen, diesem Umstande bei der Wiederaufnahme der Inspektionen Rechnung zu tragen. Dabei sind wir nie auf Widerspruch der Betriebsinhaber gestossen, sondern im Gegenteil wurden uns oft Fragen gestellt und Fälle zur Prüfung unterbreitet. In den grössern Betrieben war ja auch die Beschäftigung keinen Tag unterbrochen, und kurze Zeit nach dem 1. September setzte in recht vielen Fabriken eine eigentliche Hochkonjunktur ein, die erwarten liess, dass man der Unfallverhütung nicht immer die nötige Aufmerksamkeit schenken werde, besonders wenn dann noch Betriebsleiter und Betriebsinhaber an der Grenze standen.»

Es besteht leider immer noch die Unsitte, dass der Betriebsinhaber von sich aus Geldbussen bei Verfehlungen gegen die Fabrikordnung verhängen kann, sofern dies in der Fabrikordnung vorgesehen ist. Dass es dabei Betriebsinhaber gibt, die sich weder um die Höhe der gesetzlich zulässigen Bussen noch um deren vorschriftsgemässe Verwendung bekümmern, beweist der Umstand, dass die Fabrikinspektoren sich immer wieder gegen derartige Verstösse wenden müssen. Ein ganz schlauer Pädagoge, eine Firma

der Textilbranche, hatte zum Beispiel den Modus eingeführt, dass solche Arbeiter, die nie zu spät kamen, am Zahntag einen Lohnzuschlag von 2 Prozent erhielten; diejenigen aber, die zu spät kamen, erhielten einen Abzug von 4 Prozent des Lohnes.

Von der Einführung neuer Akkordsysteme wissen die Fabrikinspektoren wenig Rühmliches zu erzählen. So sollte in einer grossen Ofen- und Herdfabrik ein neues Akkordsystem — diesmal war es das « Refa-System » — eingeführt werden. Es stiess auf begreiflichen Widerstand der betroffenen Arbeiter. Das staatliche Einigungsamt selber fand dieses System als « für die Firma ungeeignet » und war « tief beeindruckt vom Grad der seelischen Verzweiflung auch der besten Arbeiter » deswegen. Bevor jedoch die vielen Verhandlungen — man hatte auch ein ärztlich-psychologisches Gutachten eingeholt — zu einem Entscheide führten, einigten sich die Parteien unter sich. Das Akkordsystem bleibt der Form nach, wurde aber seiner Härten und Ungerechtigkeiten entkleidet. Mit Recht betont der Fabrikinspektor, dass die Verhältnisse bei uns bedingen, dass die Geschäftsleitung eines Betriebes sich vor Einführung eines neuen Akkord- oder Lohnberechnungssystems mit der Arbeiterschaft verständigt.

Zu den wichtigsten Kapiteln des Eidgenössischen Fabrikgesetzes gehören die Arbeitszeitbestimmungen. Bei der Inkrafttretung des Gesetzes brachte die Reduktion der wöchentlichen Arbeitszeit von 59 auf 48 Stunden einen bedeutenden Fortschritt. Die Wohltat der 48-Stunden-Woche wird heute in den breitesten Volkskreisen anerkannt. Die mit der Arbeitszeitverkürzung verbundenen Erwartungen haben sich erfüllt. Die Industrie unseres Landes hat sich unter der verkürzten Arbeitszeit in flotter Weise weiter entwickelt. Die Anforderungen, die heute an das Wissen und Können des Arbeiters im Betriebe gestellt werden, sind enorm und stehen in keinem Verhältnis zu früher. Wir stellen einen ausserordentlich starken Rückgang des übermässigen Alkoholgenusses fest. Der Schnapskonsum unter der Arbeiterschaft ist vor allem in den Städten weitgehend verschwunden. Die Brauereien klagen über den ständig sinkenden Umsatz des Bieres. Dafür hat die Sportbewegung zur Ertüchtigung der körperlichen Widerstandsfähigkeit sich stark entwickelt. Die Betätigung auf kulturellem Gebiete ist Gemeingut geworden. Dass die statistisch nachgewiesene höhere durchschnittliche Lebensdauer der heutigen Generation teilweise direkt oder indirekt eine Folge der verkürzten Arbeitszeit ist, kann im Ernste nicht bestritten werden. Durch die Verkürzung der Arbeitszeit wurde der Arbeiterstand kulturell und sozial gehoben und gleichzeitig der Wirtschaft ein fühlbarer Auftrieb verliehen. Vom kulturellen, wie vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, haben wir daher alle Ursache, der Frage der Arbeitszeit unsere grösste Aufmerksamkeit zu schenken.

Mit der Mobilisation unserer Armee erhielt die 48-Stunden-Woche einen ausserordentlich starken Einbruch. Es gab

Arbeitgeber, die in allem Ernste glaubten, die Bestimmungen des Eidgenössischen Fabrikgesetzes seien mit Ausbruch des Krieges aufgehoben. Und wer beobachten konnte, wie die Ueberzeitarbeit, Bewilligungen hin oder her, fast überall Praxis wurde, der war ob dieser irrigen Auffassung nicht gross erstaunt, war doch bei diesen Unternehmern letzten Endes der Wunsch Vater des Gedankens. Erstaunlich aber ist, dass die zuständigen Bundesinstanzen die Sache lange Zeit schlitteln liessen und die kantonalen Behörden jedem Gesuche sozusagen unbesehen entsprachen. Nachstehende Zahlen mahnen zum Aufsehen:

	Zahl der kantonal bewilligten Ueberstunden
1937	4,139,583
1938	3,679,102
1939	7,949,085

Die Zahl der bewilligten Ueberstunden war somit 1939 mehr als doppelt so hoch wie im Vorjahre. Die bewilligte Ueberzeitarbeit kommt (bei einer normalen Arbeitszeit von 2400 Stunden im Jahr) der Jahresarbeitsleistung von 3,312 Arbeitern gleich, während die Ueberstunden des Jahres 1938 der Jahresarbeitsleistung von 1533 Arbeitern gleich kamen.

Von der durch die Statistik erfassten Ueberzeitarbeit profitierten nachstehende Industrien wie folgt:

	Zahl der bewilligten Ueberstunden
Maschinen, Apparate, Instrumente . . . . .	3,000,225
Kleidung, Ausrüstungsgegenstände . . . . .	1,714,500
Herstellung und Bearbeitung von Metallen . . . . .	809,251
Nahrungs- und Genussmittel . . . . .	683,848
Baumwollindustrie . . . . .	293,634
Holzbearbeitung . . . . .	240,707
Papier-, Leder-, Kautschukindustrie . . . . .	255,820
Wollindustrie . . . . .	221,151
Graphische Industrie . . . . .	202,482

Diese Zahlen geben jedoch noch kein vollständiges Bild. Wir lesen im Bericht der Fabrikinspektoren u. a. folgendes:

«Dabei wollen wir uns gar nicht verhehlen, dass die diesjährige Ueberzeitstatistik, gleich wie die Steuerbücher, mit Skepsis zu lesen ist; denn unsere Erfahrungen, insbesondere aus den ersten Kriegsmonaten, zeigen, wie leichthin, selbst in grossen Betrieben, Ueberzeit ohne Bewilligung und behördliche Kontrolle angehängt wurde, und einzelne kantonale Behörden schienen ein solches Vorgehen noch zu unterstützen.»

Zu den obigen, von den kantonalen Behörden bewilligten Gesuchen um Ueberzeitarbeit kommen noch diejenigen, die von den Bundesbehörden auf Grund von Art. 41 des Fabrikgesetzes über die Verlängerung der Normalarbeitswoche auf 52 Stunden bewilligt werden; Hievon profitieren weitere 384 Betriebe mit insgesamt 20,146 Arbeitern, während es im Jahre 1938 243 Betriebe mit 6230 Arbeitern waren.

Auch durch Aenderung und Neueinführung von Schichtarbeit wurden die Arbeitsverhältnisse weiter verschlechtert. Zudem wurde die dauernde Nachtarbeit im letzten Jahre auf 1124 Arbeiter ausgedehnt, gegenüber 624 im Vorjahre. Die dauernde Sonntagsarbeit wurde 202 Fabrikbetrieben bewilligt, gegenüber 16 im Jahre 1938.

Wenn in den ersten Tagen der Mobilmachung eine gewisse Verwirrung herrschte und vermehrte Ueberzeitarbeit geleistet werden musste, so ist dies einesteils verständlich. Die Arbeiterschaft hat sich auch nie gegen die Leistung von Ueberzeitarbeit gewendet, wenn es sich um ausserordentliche Fälle handelte oder wenn sie zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig war. Aber sie wehrt sich dagegen, wenn sie zur Gewohnheit wird, wenn sie aus Bequemlichkeitsgründen oder aus Gewinnsucht erfolgt. Eine rasche Rückkehr zur bessern Respektierung der 48-Stunden-Woche ist dringend nötig.

Soweit es sich um mögliche Einsparung an Beleuchtungs- und Heizungsmaterial handelt, hat die Arbeiterschaft grösste Bereitwilligkeit gezeigt, die gesetzlichen Wochenarbeitsstunden auf die Zeit vom Montag bis Freitag zu verteilen, so dass der Betrieb am Samstag stillgelegt werden kann. Von dieser Regelung hatten aber im Berichtsjahre nur vereinzelte Fabrikbetriebe Gebrauch gemacht.

Die Beschäftigung von weiblichen und jugendlichen Personen hat seit Kriegsausbruch, wie dies nicht anders zu erwarten ist, stark zugenommen. Das ist vom hygienischen und unfalltechnischen Standpunkt aus nicht ganz unbedenklich. Wenn z. B. Frauen an Fräs- und Kehlmaschinen arbeiten, zum Tragen schwerer Lasten verwendet oder zur Nachtarbeit herangezogen werden, so sollte unnachsichtlich eingeschritten werden. Unfallgefährliche, die weiblichen oder jugendlichen Kräfte übersteigenden Anstrengungen und gesundheitsschädigende Arbeiten sollen nicht von Frauen und Jugendlichen verrichtet werden dürfen. Leider lässt das Gesetz Ueberzeitarbeit für Jugendliche von 16 bis 18 Jahren zu. In der Praxis sollte dafür gesorgt werden, dass dies nur in Ausnahmefällen gestattet wird. Der jugendliche Organismus, der in der Entwicklung begriffen ist, bedarf einer gewissen Schonung. Die heutige Einsatzbereitschaft von weiblichen und jugendlichen Personen darf nicht missbraucht werden.

Dass der Vollzug des Gesetzes durch die kantonalen Behörden vielfach sehr large und zugunsten der Betriebsinhaber gehandhabt wird, beweist eine Zusammenstellung am Schlusse des Berichtes über die von den Kantonen durchgeführten Strafentscheide bei Verfehlungen gegenüber den Bestimmungen des Eidgenössischen Fabrikgesetzes. So wurde im Jahre 1939 in den 5 Kantonen — Obwalden mit 19, Uri mit 18, Freiburg mit 108, Appenzell I. Rh. mit 13 und Wallis mit 80 Fabrikbetrieben — kein einziger Strafentscheid gefällt. Niemand wird hieraus den Schluss ziehen

oder im Ernste zu behaupten wagen, dass in diesen Kantonen im verflossenen Jahre gar keine Verletzungen der Bestimmungen des Fabrikgesetzes vorgekommen seien. In einigen Kantonen wiederum sind die durch Strafentscheide ausgesprochenen Bussen derart lächerlich gering, dass sie eher einer Aufmunterungsprämie als einer Abschreckungsmassnahme gleichkommen. Es soll anderseits aber auch anerkannt werden, dass in andern und gerade in den industriereichen Kantonen der Vollzug des Gesetzes ernster gehandhabt wird und die Gerichts- und Verwaltungsbehörden dieser Kantone immer mehr zur Einsicht gelangen, dass die fehlbaren Firmen ausser der Busse auch noch die in höhere Beiträge gehenden, den Arbeitern vorenthaltenen Lohnzuschläge für Ueberstunden nachzubezahlen haben. Der weitaus grösste Teil aller Strafentscheide fällt auf die Ueberschreitung der Arbeitszeitbestimmungen des Gesetzes.

Eine straffe Kontrolle des Vollzuges des Gesetzes über die Arbeit in den Fabriken ist zu allen Zeiten unerlässlich. Sache der Kantone ist es, Kontrollorgane zu schaffen und sie anzuspornen, an ihrem Orte zum Rechten zu sehen um die eidgenössischen Fabrikinspektoren in ihrer nicht immer leichten Aufgabe wirksam zu unterstützen. Auch die eidgenössischen Behörden haben die Pflicht, die Kontrollorgane des Bundes auszubauen. So wurde längst das Begehren gestellt, es möchte auch ein Arzt zur Prüfung der gesundheitsschädigenden Arbeiten herangezogen werden. Dieses gerechte Postulat ist heute noch nicht verwirklicht. Die eidgenössischen Behörden haben in Verbindung mit den kantonalen Instanzen im Interesse einer gesunden Wirtschaft dafür besorgt zu sein, dass die Wohltat des gesetzlichen Arbeiterschutzes möglichst allen in den Fabriken beschäftigten Personen zuteil wird.

---

## Erbe und Aufgabe der Schweiz im gegenwärtigen Europa.

Von F. Mark.

### III.

#### Der Freiheitsgedanke in der Schweiz. Die Reformation.

Das Mittelalter kennt nicht die Freiheitsidee der Gegenwart, in welcher der einzelne selber verantwortlich ist vor seinem Gewissen und kraft dieser Verantwortung des «Selbständigen Gewissens» den Anspruch erheben darf, nach dessen Richterspruch über sein Handeln und Unterlassen zu entscheiden. Im Mittelalter entscheidet die Gemeinschaft für den einzelnen und trägt für ihn